

Michael Vögler: Defizite beim Schutz der Berufsfreiheit durch BVerfG und EuGH. Ein Beitrag zur Auslegung von Art. 23 Absatz 1 Grundgesetz und zur Handhabung des Kooperationsverhältnisses beider Gerichte. – Baden-Baden: Nomos Verl.-Ges., 2001. (Schriftenreihe Europäisches Verfassungsrecht, Bd. 7.) 220 S.; broch.: 38,- €. ISBN 3-7890-7411-X.

Zur Verwirklichung eines vereinten Europa wirkt die Bundesrepublik Deutschland bei der Entwicklung der Europäischen Union mit, die einen dem Grundgesetz im Wesentlichen vergleichbaren Grundrechtsschutz gewährleistet (so Art. 23 Abs. 1 Satz 1 2. HS GG). Die Diskussion über diese Verfassungsbestimmung ist insbesondere unter dem Aspekt der Kontrollkompetenz von *BVerfG* und *EuGH* in den letzten Jahren intensiv geführt worden. Dabei geht man auf deutscher Seite oft stillschweigend davon aus, dass durch das *BVerfG* in Deutschland ein

besonders hoher Grundrechtsschutz gewährleistet wird. Macht man in der Rechtsprechung des *EuGH* Defizite aus, wird schnell die Frage nach einer Eingreifkompetenz des *BVerfG* auch gegenüber europäischen Rechtsakten gestellt.

Dem Grundverständnis eines besonders hohen grundrechtlichen Schutzniveaus in Deutschland tritt *Michael Vögler* in seiner von *Per-nice* betreuten Dissertation entgegen. Der zentrale Teil der Untersuchung besteht in einer Analyse der wichtigsten Entscheidungen des *BVerfG* zu Art. 12 Abs. 1 GG. Das Resümee, zu dem *Vögler* gelangt, ist angesichts der häufig anzutreffenden Lobeshymnen auf die Rechtsprechung des *BVerfG* vergleichsweise vernichtend. Im Hinblick auf die Berufsfreiheit sei die Rechtsprechung bezüglich der Prüfdichte inkonsequent, die verfassungsgerichtliche Terminologie sei konturenlos, es käme zu wiederholten Verkürzungen der Berufswahlfreiheit und schließlich mangle es der Rechtsprechung an Kontinuität.

Diese Kritik ist nicht neu. Sie wurde etwa von *Rupp* (NJW 1965, 993 ff.) und *Hufen* (NJW 1994, 2913 ff.) auch in der Vergangenheit bereits pointiert formuliert (vgl. jüngst auch *Manssen* BayVBl. 2001, 641 ff.). *Vögler* kommt jedoch das Verdienst zu, nachzuweisen, dass die Rechtsprechung des *EuGH* im Hinblick auf den Schutz der Berufsfreiheit zwar auch in den wesentlichen Punkten defizitär ist, sich jedoch keinesfalls behaupten lässt, dass der in Deutschland garantierte Grundrechtsstandard im Hinblick auf die Berufsfreiheit auf europäischer Ebene in relevanter Weise unterschritten werde. So lassen sich in der Rechtsprechung beider Gerichte Entscheidungen nachweisen, in denen (angebliche) öffentliche Interessen ohne überzeugende Prüfung und Begründung dem grundrechtlich garantierten Freiheitsanspruch des Einzelnen vorgeordnet werden.

Insgesamt kann man *Vögler* bescheinigen, dass er ein sehr lesenswertes und angesichts der Literaturfülle zu Art. 12 übersichtliches Werk verfasst hat. Die Grundaussagen der Arbeit sind klar formuliert. Die Lektüre lohnt sich für jeden, der sich mit dem Grundrechtsschutz auf deutscher und europäischer Ebene befasst.

Professor Dr. Gerrit Manssen, Universität Regensburg